



Lesefassung (Stand 15.12.2020)

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock**

### **zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 aufgrund der Überschreitung des landesweiten Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) in Mecklenburg-Vorpommern**

Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Rostock gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S.2 i.V.m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), i.V.m. §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (GGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) sowie i.V.m. § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020 Nr. 76, S. 1158)

### **- Mund-Nase-Bedeckungspflicht unter freiem Himmel auf belebten Plätzen und Verbot Alkoholausschank -**

#### **Anordnungen:**

1. An Orten im öffentlichen Raum, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen, besteht auch unter freiem Himmel die Pflicht, Mund und Nase mit einer Alltagsmaske, einem Schal, einem Tuch o.ä. zu bedecken.

Nach Festlegung durch die örtlich zuständigen Behörden gemäß § 1 Abs. 2 Corona-Landesverordnung M-V v. 28.11.2020 betrifft die Mund-Nase-Bedeckungspflicht die in der Anlage 1 aufgeführten Örtlichkeiten zu den jeweils vorgegebenen Zeiten.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

2. (aufgehoben)
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
5. Der jederzeitige vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten (§ 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

### **Begründung:**

Die Landkreise sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184). Gemäß § 13 der Corona-Landesverordnung M-V sind die zuständigen Behörden berechtigt, in Abhängigkeit des jeweiligen Infektionsgeschehens weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Nach der Dritten Neufassung der fachaufsichtlichen Weisung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 zur Umsetzung der MV-Corona-Ampel sind gem. Punkt I.2. von dem Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsam Regelungen mit landesweiter Geltung zu treffen. Diese gelten dann auch in einzelnen Kreisen/Städten, deren Werte sich noch in niedrigeren Stufenbereichen befinden; in Kreisen in höheren Stufenbereichen gelten die schärferen Regeln fort. Gemeinsame Regelungen sind nach VII.1. bei einer Ampelstufe Rot bezüglich einer Mund-Nase-Bedeckungspflicht an belebten Orten unter freiem Himmel zu treffen. Darüber hinaus sieht der vorgenannte Erlass gem. Punkt VII.2. ein generelles Alkoholausschankverbot vor.

Der Anstieg der Infektionen in der Breite der Bevölkerung und nicht in einer konkret eingrenz-  
baren Personengruppe macht die Maßnahme in ihrer Allgemeinheit notwendig.

Die zuständige Behörde kann darüber hinaus nach § 28a Abs. 1 IfSG iVm § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG insbesondere Personen verpflichten, bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislaufkrankungen,

Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert Koch-Institut schließt sich der Landkreis Rostock an.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Auf der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14. Oktober wurde über Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-Cov2- Pandemie Beschluss gefasst. Im Rahmen der Hotspot-Strategie werden die Inzidenzwerte von 35 und von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Personen in den zurückliegenden sieben Tagen als wichtige Kennzahlen für das Infektionsgeschehen gesehen. Spätestens bei diesen Werten sollen einschränkende Maßnahmen und dann nochmals verschärfte Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ergriffen werden.

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sind in den vergangenen Tagen wiederholt hohe Neuinfektionszahlen registriert worden. Der 7-Tage- Inzidenzwert lag am 09.12.2020 bei 66,7 (Stand 09.12.2020, 16:43 Uhr), [Daten zur Corona-Pandemie - LAGuS \(mv-regierung.de\)](https://www.mv-regierung.de/infektion/daten-zur-corona-pandemie). Eine Entwicklungsprognose zu niedrigeren Werten ist nicht möglich, die dynamische Entwicklung lässt aktuell erwarten, dass die 7-Tage-Inzidenz kurzfristig nicht unter 50 fallen wird.

Kennzeichnend für das Infektionsgeschehen im Landkreis ist eine Zunahme in der Fläche. Der Anstieg der Inzidenz wird nicht durch einen einzigen schwerpunktartigen Infektionsherd verursacht, der erkannt und gezielt isoliert werden könnte. Insgesamt verschärft sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern.

Infolge des sprunghaften Anstiegs der 7-Tages-Inzidenz ist aus der bis dahin relativ abstrakten Gefahrenlage eine konkrete Gefahrenlage innerhalb des Landkreises erwachsen, welche den Erlass dieser Allgemeinverfügung erfordert. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme ist weitreichend, dient aber der Prävention der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und der hierdurch hervorgerufenen akuten Atemwegserkrankung Covid-19. Die Maßnahme dient damit dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen.

Hierbei waren die Interessen der Allgemeinheit an einem Schutz vor der Erkrankung sowie der Vorbeugung der Überlastung des medizinischen Versorgungssystems abzuwägen mit den

Interessen des Einzelnen unter der Berücksichtigung der Möglichkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lebens im Landkreis Rostock.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen.

Die Maßnahme zu 1. ist geeignet und erforderlich, um das Ziel des Bevölkerungsschutzes zu erreichen. Ein milderer Mittelweg erscheint nicht umsetzbar und vertretbar.

Die Maßnahme zu 2. ist ebenfalls geeignet und erforderlich. Durch den weiteren Anstieg der Infektionszahlen ist die Anordnung des Ausschankverbotes alkoholhaltiger Getränke, um den örtlichen Begebenheiten in der Vorweihnachtszeit gerecht zu werden, angezeigt. Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges und unvorsichtiges Verhalten des Konsumenten können die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird.

Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Gegen den sich zunehmend ausbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2 stehen derzeit weder eine Impfung noch gesicherte und flächendeckend verfügbare Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte, breite Schutzwirkung zu erreichen.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos stehen die angeordneten Maßnahmen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sowohl die wirtschaftlichen und persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 4 IfSG werden durch diese Maßnahmen die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) insoweit eingeschränkt.

#### Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Anlage 1

**Mund-Nase-Bedeckungspflicht täglich von 6 Uhr bis 22 Uhr für die Orte:**

Stadt Bad Doberan	Mollistraße, 18209 Bad Doberan
Barlachstadt Güstrow	Pferdemarkt, 18273 Güstrow Markt, 18273 Güstrow
Stadt Kröpelin	Hauptstr. (Bereich Marktplatz), 18236 Kröpelin
Amt Krakow am See	Markt mit angrenzendem Kirchplatz, 18292 Krakow am See
Amt Rostocker Heide	Parkplatz Einkaufspassage „Hanse Center Bentwisch“, 18182 Bentwisch
Amt Warnow-West	Parkplatzbereich Einkaufszentrum/Stadtbäckerei, Steinbecker Weg 1, 18107 Lichtenhagen OT Elmenhorst  gegenüberliegende Parkplatzbereiche Kritzmow-Park, Netto Deutschland, Norma, Am Karau-schensoll 1, 18198 Kritzmow

**Mund-Nase-Bedeckungspflicht 25.12.,**

---

Stadt Ostseebad Kühlungsborn	Seebrückenvorplatz, 18225 Kühlungsborn
------------------------------	--

**Mund-Nase-Bedeckungspflicht vom 31.12. bis 01.01.2021 für den Ort:**

Amt Bad Doberan-Land	Zur Steilküste/Promenade, 18211 Nienhagen
----------------------	---